Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Im Hinterfeld" in Hinterstein

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Bad Hindelang hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Hinterfeld" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Das Verfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Mit der Aufstellung verfolgt die Marktgemeinde die Ausweisung eines neuen Baugebiets im Ortsteil Hinterstein. Ziel der Bauleitplanung ist die Bereitstellung dringend benötigten Wohnraums für Einheimische, um den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken, die gewachsene Bevölkerungsstruktur zu stärken und eine dauerhafte Sicherung des Wohnraums zu gewährleisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am Ortsrand von Hinterstein und ergibt sich aus dem beigefügten maßstabslosen Lageplan. Folgende Grundstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs: Fl.Nrn. 4284, 4289/2 und 4289 der Gemarkung Bad Hindelang.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung von dauerhaftem Wohnraum für Einheimische zur Stärkung des Ortsteils Hinterstein und zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs
- Ausweisung eines neuen Baugebiets zur geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung einer bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung unter Berücksichtigung ortsbild- und landschaftsverträglicher Kriterien
- Gewährleistung einer ortsbildgerechten und landschaftsverträglichen Bebauung
- Vermeidung bzw. Minimierung möglicher Nutzungskonflikte und Sicherstellung einer nachhaltigen Gebietsstruktur
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine hochwertige, maßvolle und ortsangepasste Bebauung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des Regelverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargestellt. Die Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erfolgt im Zuge der öffentlichen Auslegung. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB erstellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder sonstige Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann im Verlauf des weiteren Verfahrens angepasst werden.

Bad Hindelang, 02.04.2026

i.V.
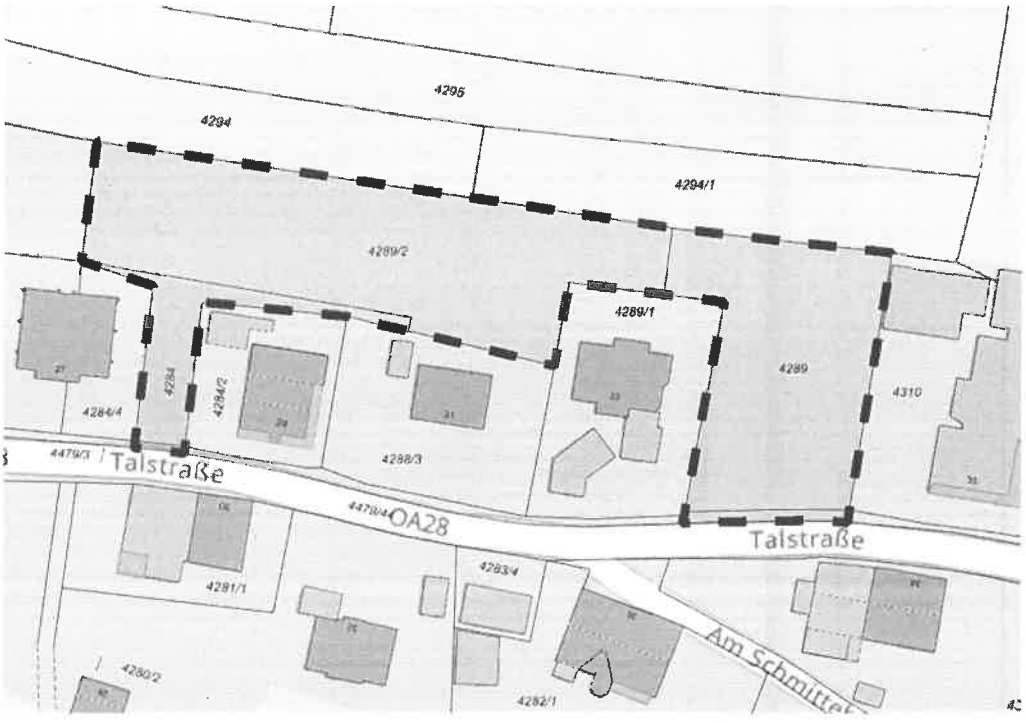
Eric Enders
Zweiter Bürgermeister